

ÜBERSICHT

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000,  
3730 (1992), 3731 (1992), 3830 (1992), 3831 (1992).  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 71/96

M 1 : 25'000

Es wird festgestellt und hiermit be-  
glaubigt, daß die Abschrift des Be-  
bauungsplanes mit der vorgelegten  
Urschrift in Verbindung mit der Anzei-  
geverfügung übereinstimmt.

Süpplingenburg, den 22. Jan. 1997

.....  
*W. Inghel*  
.....  
Gemeindedirektor



# GEMEINDE SÜPPLINGENBURG

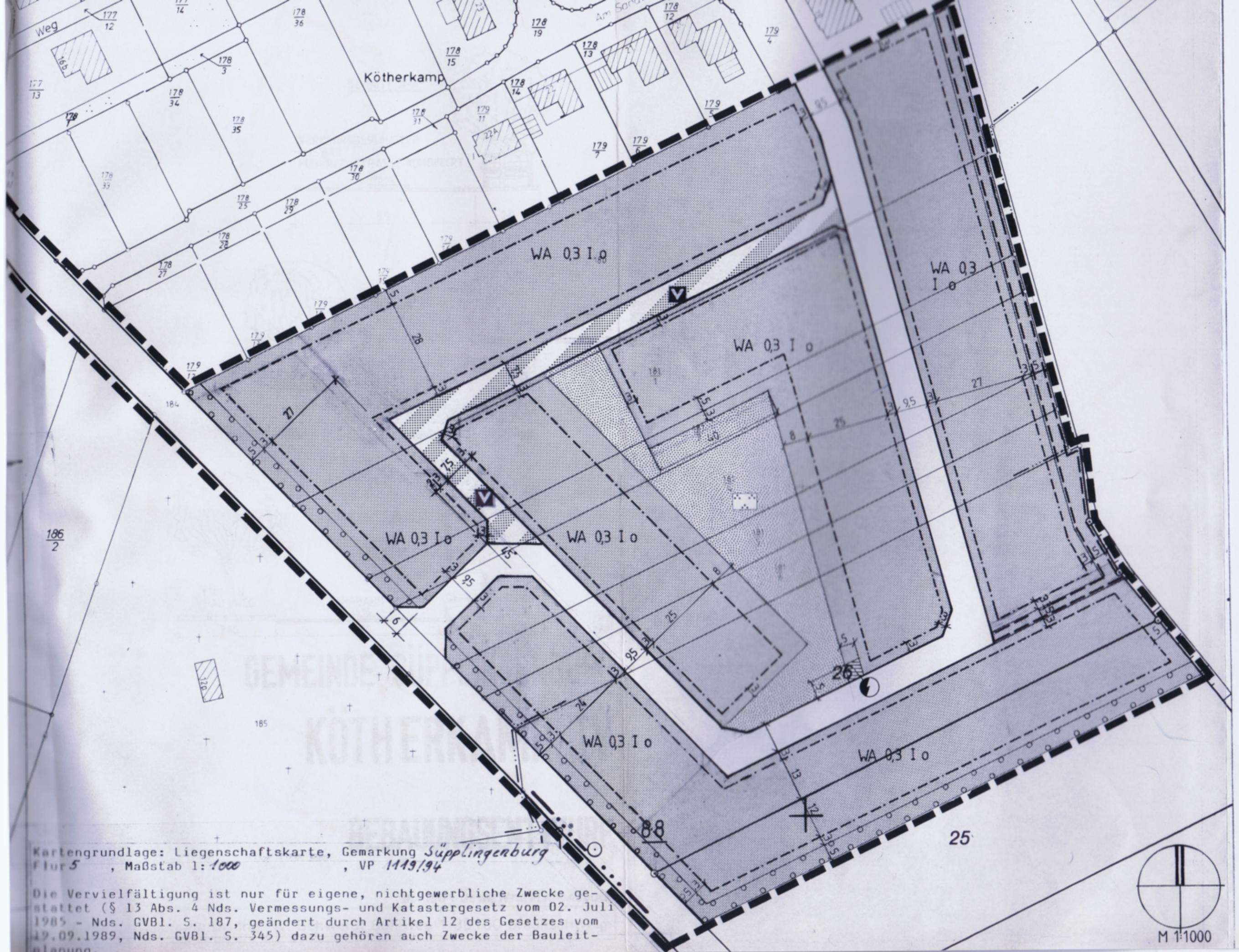
## KÖTHERKAMP IV

### BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten  
redaktionellen Mängel sind in dieser Plan-  
fassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung *Süplingenburg*  
 Flur 5, Maßstab 1:1000, VP 1119/94

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 **WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4 und 5

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

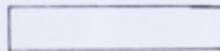
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

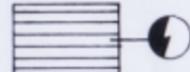
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

———— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

 ELEKTRIZITÄT, TRAFU

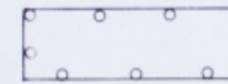
GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 1



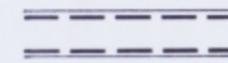
PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

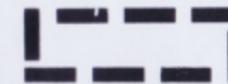


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte:  
Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer III. Ordnung

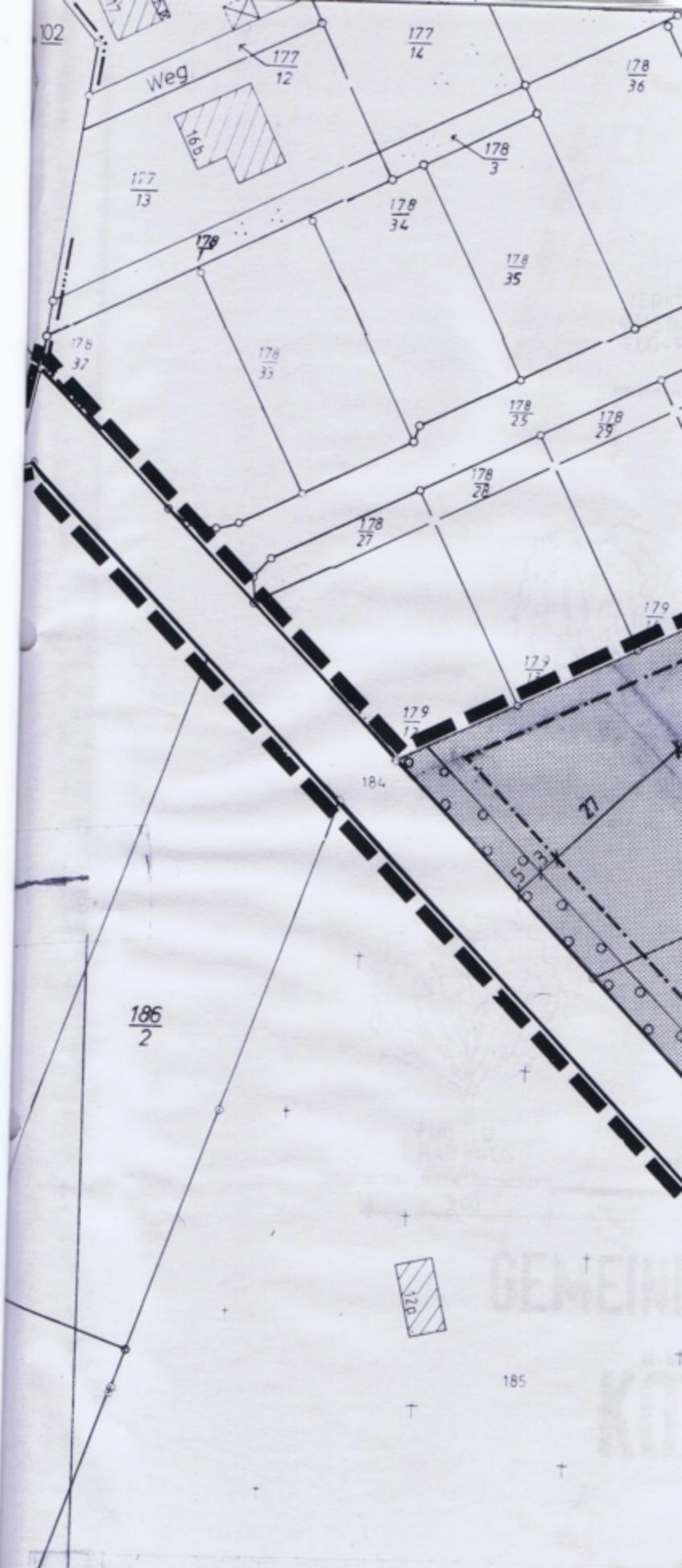


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gilt folgendes:
  - a) Es ist eine Bepflanzung mit Laubgehölzen gem. der Artenliste vorzunehmen. Die Laubgehölze sind als Einzelbäume bzw. in Gehölzgruppen aus 2 - 6 Exemplaren gem. der Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
  - b) Die Wege und Plätze sind durch die Verwendung von Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten.
2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25a BauGB.  
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
  - a) Je 3 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz gemäß Artenliste C zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
  - b) Je 30 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz gemäß der Artenliste zu pflanzen.
  - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.





Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Ge  
 Flur 5 , Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene  
 stattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs-  
 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durc  
 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) derv

197  
 196  
 195



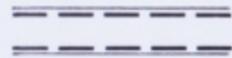
## PARKANLAGE

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

### SONSTIGE PLANZEICHEN



**MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**, Begünstigte:  
Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer III. Ordnung



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS**

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gilt folgendes:
  - a) Es ist eine Bepflanzung mit Laubgehölzen gem. der Artenliste vorzunehmen. Die Laubgehölze sind als Einzelbäume bzw. in Gehölzgruppen aus 2 - 6 Exemplaren gem. der Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
  - b) Die Wege und Plätze sind durch die Verwendung von Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten.
2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25a BauGB.  
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
  - a) Je 3 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz gemäß Artenliste C zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
  - b) Je 30 qm Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz gemäß der Artenliste zu pflanzen.
  - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

3. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist für die Versiegelung der Straßenverkehrsfläche je 20 lfdm Straße ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum gem. der Artenliste A + B zu pflanzen.  
Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
4. Für die Versiegelung der Baugrundstücke ist je angefangene 200 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum gemäß der Artenliste zu pflanzen.
5. Für die Anlage privater Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken gilt gem. § 9 (1) ~~Ziff. 25a~~ folgendes:  
Die Oberfläche ist durch die Verwendung von Rasengittersteinen, Mineralgemisch oder breitfugig verlegtem Pflaster wasserdurchlässig zu gestalten.  
\*) geändert gem. Anzeigeverfügung: Nr. 20 BauGB
6. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist Ausgleichsfläche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes für die Baugebiete einschließlich der Erschließungsanlagen (§ 8 a (1), Satz 4 BNatSchG).

### Artenliste

#### A Bäume I. Ordnung

Spitzahorn  
Bergahorn  
Roterle  
Buche  
Esche  
Traubeneiche  
Stieleiche  
Winterlinde  
Sommerlinde  
Bergulme

#### B Bäume II. Ordnung

Feldahorn  
Hainbuche  
Walnuß  
Wildapfel  
Espe, Aspe, Zitterpappel  
Vogelkirsche  
Süßkirsche  
Wildbirne  
Mehlbeere  
Vogelbeere (= Eberesche)  
Elsbeere  
Eßapfel  
Eßbirne  
Feldulme

#### C Sträucher

Hainbuche  
Hartriegel grün (Kornelkirsche)  
"Roter Hartriegel"  
Haselnuß  
Besenginster  
Gemeine Heckenkirsche  
Wilder Wein, Selbstklimmer  
Traubenkirsche  
Schlehe  
Faulbaum  
Kreuzdorn  
Wilde Stachbeere  
Heckenrose  
Schott. Heckenrose = Weinrose  
Brombeere  
Himbeere  
Silberweide  
Roter Holunder  
Schwarzer Holunder  
Wasserschneeball

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Süplingenburg den 16. Sep. 1996

gez. Buchhäusel  
(Bürgermeister)

Siegel

gez. H. Wolters  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.11.95 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.11.95 ortsüblich bekanntgemacht.

Süplingenburg den 16. Sep. 1996

gez. H. Wolters  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.02.94).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt den 22.08.96

gez. Weiß  
Katasteramt / Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Bohlweg 1  
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 16.8.96

(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.96 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB + § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.04.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 17.04.96 bis 24.05.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Süplingenburg den 16. Sep. 1996

gez. H. Wolters  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.08.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Süplingenburg den 16. Sep. 1996

gez. H. Wolters  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 25.09.1996 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teilen nicht geltend gemacht.

Helmstedt den 10.12.1996

Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt  
Der Oberkreisdirektor  
i.A. gez. Siegert  
Baudezernent

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Verfügung vom

(Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB am 30.12.96 im Amtsblatt Nr. 56 d. Landkr. HE bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.12.96 in Kraft getreten.

Süplingenburg den 08. Jan. 1997

gez. Buchhäusel  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

(Stadt-/Gemeindedirektor)

40 der Niedersäch-  
plan bestehend aus  
hen Festsetzungen,

*Wolters*  
/Gemeindedirektor)

uß der Stadt/Ge-  
am *13.03.96*  
splans und der Be-  
seine öffentliche  
BauGB / § 3 Abs. 3  
§ 3 Abs. 2 BauGB

en Auslegung wur-  
süblich bekanntge-

splans und der Be-  
*05.95* gemäß  
ausgelegen.

*16. Sep. 1996*

*Siegel*

uß der Stadt/Ge-  
am .....  
es Bebauungsplans  
mmt und die erneu-  
der Einschränkung  
2. Halbsatz BauGB

en Auslegung wur-  
süblich bekanntge-

splans und der Be-  
gemäß  
ausgelegen.

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt/Ge-  
meinde hat in seiner Sitzung am .....  
dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebau-  
ungsplans und der Begründung zugestimmt und  
die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3  
Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz  
2 BauGB wurde mit Schreiben vom .....  
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum .....  
gegeben.

....., den .....  
.....  
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungs-  
plan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am  
*07.08.96* als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die  
Begründung beschlossen.

*Süplingenburg*, den *16. Sep. 1996*  
gez. *H. Wolters*  
Stadt-/Gemeindedirektor

*Siegel*

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 und 3  
BauGB am *25.09.1996* angezeigt worden.  
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung  
von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3  
BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch  
..... kenntlich gemachten Teilen nicht  
geltend gemacht.

*Helmstedt*, den *10.12.1996*

Bezirksregierung/Landkreis *Helmstedt*  
Der Oberkreisdirektor  
i. A. gez. *Siegert*  
Baudezernent  
*Siegel*

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Ver-  
fügung vom .....  
(Az.: ..... ) aufge-  
führten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in  
seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/  
Maßgaben/Ausnahmen vom .....  
bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur-  
den am ..... ortsüblich bekanntge-  
macht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen hat  
die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte  
Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB  
durchgeführt. Den Beteiligten wurde  
vom ..... bis ..... Gele-  
genheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....  
.....  
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11  
Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem.  
§ 12 BauGB am *30.12.96* im Amtsblatt  
*Nr. 56 d. Landkr. HE* bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf  
§ 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am *30.12.96*  
in Kraft getreten.

*Süplingenburg*, den *08. Jan. 1997*  
gez. *Buchhäusel*  
Stadt-/Gemeindedirektor

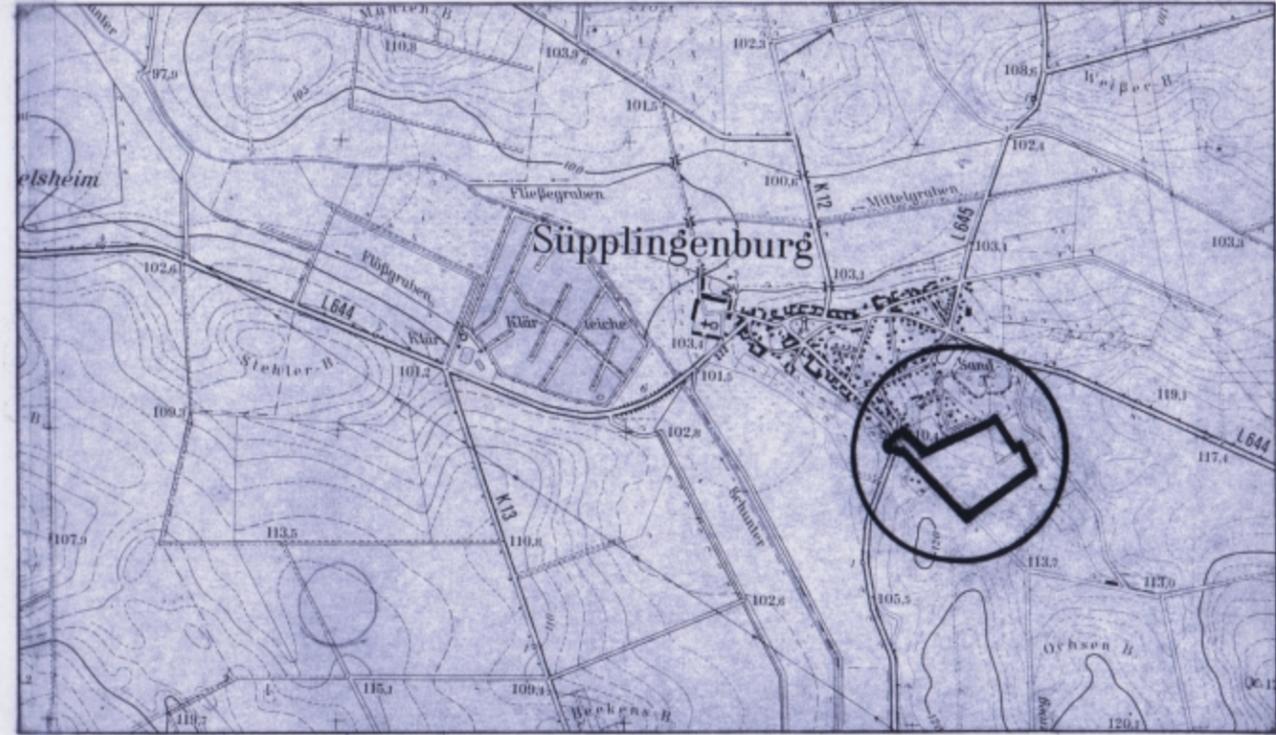
*Siegel*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des  
Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfah-  
rens- oder Formvorschriften beim Zustandekom-  
men des Bebauungsplans nicht geltend gemacht  
worden.

....., den .....  
.....  
Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten  
des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung  
nicht geltend gemacht worden.

....., den .....  
.....  
Stadt-/Gemeindedirektor



ÜBERSICHT

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000,  
3730 (1992), 3731 (1992), 3830 (1992), 3831 (1992).  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5 - 71/96

M 1 : 25'000

Es wird festgestellt und hiermit be-  
gläubigt, daß die Abschrift des Be-  
bauungsplanes mit der vorgelegten  
Urschrift in Verbindung mit der Anzei-  
geverfügung übereinstimmt.

*Süplingenburg*, den *22. Jan. 1997*  
....., den .....  
*W. Buchhäusel*  
Gemeindedirektor



# GEMEINDE SÜPLINGENBURG KÖTHERKAMP IV

## BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten  
redaktionellen Mängel sind in dieser Plan-  
fassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig